

SATZUNG

DES

FC. VIKTORIA 09 ST. INGBERT



GÜLTIG AB

21.01.1983

EINGETRAGEN INS VEREINSREGISTER AM 30.09.1983



FC VIKTORIA 09 ST. INGBERT, POSTFACH 1351, 6670 ST. INGBERT,
TEL. 06894/ 80744

Niederschrift der außerordentlichen Mitgliederversammlung
des FC 09 Viktoria St.Ingbert vom 21.1.1983
(Clubheim Betzental)

Der 1. Vorsitzende Manfred Jung begrüßte die Anwesenden recht herzlich. Anschließend bat er zur Totenehrung.

Zum einzigen Tagesordnungspunkt, nämlich Neufassung der Satzung des FCV, informierte Herr Jung die Versammlung, daß zur Vorbereitung eines Satzungsentwurfes ein Gremium gebildet wurde, dem folgende Personen angehörten:
Manfred Jung, Manfred Barth, Peter König

Grundlage für die Vorbereitung eines Entwurfes bildete die alte Satzung, sowie aktuelle Mustersatzungen von sporttreibenden Vereinen.

Der Versammlung wurde der vorbereitete Entwurf vorgelegt. Die Diskussion bzw. Abstimmung über die Annahme der Satzung wurde in numerischer Reihenfolge der Paragraphen vorgenommen.

Herr König liest die alte Fassung, Herr Jung anschließend ~~die~~ den neuen Entwurf vor.

Der endgültige Text der Satzung (siehe Anlage) wurde von der Versammlung wie folgt angenommen:

§ 1 einstimmig
§ 2 einstimmig
§ 3 einstimmig
§ 4 einstimmig
§ 5 einstimmig
§ 6 einstimmig
§ 7 einstimmig
§ 8-1-Stimmenthaltung
§ 9 einstimmig
§ 10 einstimmig
§ 11-2-Stimmenthaltungen
§ 12 einstimmig
§ 13 -1- Gegenstimme
 -3- Enthaltungen
§ 14 einstimmig
§ 15 einstimmig

Die so beschlossenen Satzung wird ans Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister weitergegeben.

Zum Schluß bedankte sich Herr Jung bei der Versammlung, fügte hinzu, daß er sich gerne eine stärkere Beteiligung der Mitglieder gewünscht hätte.

F.C. 09 Viktoria St.Ingbert e.V.
.....
gez. M.Jung 1. Vorsitzender

.....
gez. D.Winkler -Schriftführer-
Geschäftsführer

SATZUNG DES FUßBALLCLUBS
VIKTORIA 09 ST. INGBERT E.V.

§ 1

NAME UND SITZ DES VEREINS

Der Verein führt den Namen "Fußballclub Viktoria 09 St. Ingbert" mit dem Zusatz e.V. Seine erste Satzung trägt das Datum 12.06.1912; seine Gründung erfolgte im August 1909. Der Verein hat seinen Sitz in St. Ingbert und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts St. Ingbert unter Nummer III/19 eingetragen; die erste Register-eintragung erfolgte am 15.03.1919 unter Nummer II/8. Ab Mai 1945 war dem Verein jede Betätigung durch Gesetze der Militärregierung untersagt. Auf dem Umweg einer Neugründung am 06.02.1949 unter dem Namen "1. Fußballclub St. Ingbert" wurde nach Namensänderung am 04.03.1950 und 17.12.1951 wieder der Gründungsname "Fußballclub Viktoria 09" angenommen.

Der Verein ist Mitglied des Saarländischen Fußballverbandes und des Landessportverbandes, deren Satzungen er anerkennt.

§ 2

ZWECK DES VEREINS

Der Verein ist gemeinnützig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 01.01.1977 und zwar insbesondere durch Förderung des Volkssports. Er dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübungen und der Freundschaft in verschiedenen Sportarten. Der Verein ist selbsttätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung des Vereinszweckes zu verwenden. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt; an Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches bezahlt werden. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell, beruflich, rassistisch und

militärisch neutral; ebensolche Betätigungen dürfen innerhalb des Vereins nicht erfolgen.

Die Farben des Vereins sind schwarz - gold und haben möglichst sichtbaren Ausdruck in der Sportkleidung der aktiven Mitglieder zu finden.

Das Vereinswappen ist wie aus der Anlage 1 ersichtlich.

§ 3

GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4

MITGLIEDSCHAFT

1.) Die Mitgliedschaft zum Verein ist eine freiwillige. Der Verein führt:

- a) aktive Mitglieder ab 18 Jahre
- b) Jugendliche bis 18 Jahre
- c) Inaktive Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder - keine Altersbegrenzung

2.) Mitglieder des Vereins können werden:

unbescholtene Personen beiderlei Geschlechts.

3.) Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

4.) Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme ist dem Mitglied mitzuteilen. Sie wird erst wirksam bei der Zahlung des ersten Beitrages und der Aufnahmegebühr. Die Satzung kann im Clubheim des FC Viktoria 09 eingesehen oder auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muß dem Antragsteller

schriftlich, mit Angabe des Grundes, mitgeteilt werden.
Er hat Einspruchsrecht gegen die Ablehnung an die nächste
Mitgliederversammlung.

- 5.) Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste und/oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Für die Ernennung sind 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 6.) Die Mitglieder müssen bereit sein, die Zwecke des Vereins zu fördern, die Satzung anzuerkennen und die Anordnungen des Vorstandes sowie Beschlüsse des Verwaltungsrates und der Mitgliederversammlung zu respektieren.

7.) Austritt

Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum nächstfolgenden Quartalsende. Nach Ablauf der Kündigungsfrist erlöschen die Rechte des Mitgliedes an dem Verein.

Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch erblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden.

8.) Ausschluß des Mitgliedes

Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt, wenn:

- a) das Mitglied trotz wiederholter schriftlicher Mahnungen länger als 3 Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung im Rückstand ist, ohne daß soziale Notlage vorliegt (bei sozialer Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlung stunden oder sogar aufheben)

- b) Verweigerung der Beitragszahlung vorliegt,
- c) das Mitglied seine Mitgliedschaft mißbraucht, das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, die Sportdisziplin gröblich verletzt und gegen die Anordnung des Vorstandes und Beschlüsse des Verwaltungsrates und der Mitgliederversammlung verstößt,
- d) es sich unehrenhafte Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins zuschulden kommen läßt,

Der Ausschluß ist dem Betreffenden, unter Angabe der Gründe, schriftlich mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschluß-Schreibens das Recht des Einspruchs zu. Dieser Einspruch muß schriftlich und begründet an den Vorstand gerichtet sein. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 5

BEITRÄGE DER MITGLIEDER UND AUFNAHMEGEBÜHR

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind, können von der Bezahlung ganz oder teilweise befreit werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Vorstand.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

Der festgesetzte Beitrag ist viertel- bzw. halbjährlich oder jährlich im voraus zu entrichten.

§ 6

RECHTE DER MITGLIEDER - PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Rechte der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied über 18 Jahre ist berechtigt, mit Sitz und Stimme an den Versammlungen, ebenso an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen und Begünstigungen zu den vorgeschriebenen Bedingungen zu benützen.

Das Mitglied kann wählen und, sofern es volljährig ist, gewählt werden. Jedoch haben Mitglieder unter 18 Jahren weder aktives noch passives Wahlrecht, noch das Recht zur Abstimmung in den Versammlungen. Selbstverständlich haben jene das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen (unter Beachtung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit) und seine Einrichtungen und Begünstigungen zu den vorgeschriebenen Bedingungen zu benützen.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlusfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.

Pflichten der Mitglieder

Pflichten der Vereinsmitglieder sind:

Zahlung der festgelegten Vereinsbeiträge, Beachtung der Vereinsordnung, der Anordnung des Vorstandes sowie der Beschlüsse des Verwaltungsrates und der Mitgliederversammlungen, Förderung der in der Satzung festgelegten Grundsätze des Vereins.

Außerdem erkennen die Mitglieder die Satzung nebst Anhängen desjenigen Fachverbandes an, dem der Verein bzw. die einzelnen Vereinssparten angehören; sie unterwerfen sich auch den Entscheidungen, die dieser Verband und seine Organe im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, insbesondere auch seiner Strafgewalt. Das gleiche gilt hinsichtlich der Dachorganisation, welcher der Fachverband angehört.

§ 7

ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- 1.) die Mitgliederversammlung
- 2.) der Vorstand
- 3.) der Verwaltungsrat

§ 8

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht, gefaßte Beschlüsse wieder aufzuheben.

- 1.) Jeweils bis zum 31. März eines Kalenderjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter einzuberufen.
Die Einberufung erfolgt mindestens 2 Wochen zuvor durch Anzeige in der Saarbrücker Zeitung und durch Aushang im Clubheim Betzental unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung.
- 2.) Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Verlesung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Erstattung der Jahresberichte durch den 1. Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter
 - c) Erstattung der Jahresberichte durch die Abteilungsleiter bzw. deren Stellvertreter
 - d) Erstattung des Kassenberichtes
 - e) Bericht der Kassenprüfer
 - f) Wahl des Versammlungsleiters
 - g) Entlastung des Vorstandes, Verwaltungsrates sowie der Schatzmeister
 - h) Neuwahlen
 - i) Beschußfassung über Anträge
 - j) Verschiedenes

- 3.) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind; zur Annahme von Dringlichkeitsanträgen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 4.) Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 30 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.
- 5.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, es sei denn, daß gesetzlich oder satzungsgemäß eine größere Mehrheit verlangt wird.
- 6.) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die darin gefaßten Beschlüsse, ist durch den Geschäftsführer ein Protokoll zu führen, das durch ihn und den Leiter der Mitgliederversammlung, in der Regel vom 1. Vorsitzenden, zu unterzeichnen ist.

§ 9

AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn 10 % der Mitglieder ab 18 Jahre die Einberufung, unter Angabe der Gründe, beantragen.

Die Einberufung muß innerhalb von 6 Wochen vom Tage der An-

tragstellung an erfolgen, unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von 2 Wochen vom Tage der Antragsstellung aus.
Ansonsten gelten Die Bestimmungen des § 8.

§ 10

DER VORSTAND

Der von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre zu wählende Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 3. Vorsitzenden
- d) dem 1. Schatzmeister
- e) dem 2. Schatzmeister
- f) dem Geschäftsführer
- g) dem Pressewart gleichzeitig Chronist

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende.

Jeder Vorsitzende zu a-c kann den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten und zeichnet als gesetzlicher Vertreter des Vereins.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch geheime schriftliche Abstimmung. Die geheime Wahl betrifft nur die Vorstandsmitglieder gem. § 26 BGB. Sollte nur 1 Vorschlag eingehen, so ist die Abstimmung per Akklamation zulässig.

Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.

Die Vorstandsmitglieder müssen jeweils geschäftsfähige Personen sein.

Der 1. Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter beruft die Sitzung des Vorstandes ein, leitet dieselben und stellt die Tagesordnung auf. Vorschläge von Vorstandsmitgliedern zur Tagesordnung müssen von ihm auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Die Sitzungen des Vorstandes müssen mindestens einmal im Monat stattfinden. Dringende Sitzungen können nach Bedarf kurzfristig anberaumt werden. Der Verwaltungsrat ist in der Regel zu jeder Vorstandssitzung einzuladen. Eine vorherige Abberufung des Vor-

standes nach § 26 BGB vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit durch die Mitgliederversammlung ist statthaft. Ein Grund zur Abberufung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Für die Geschäftsführungsbefugnis des Vorstandes gilt folgendes, ohne daß durch der Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes gem. § 26 Abs. 2, Satz 2 BGB beschränkt wird:

- 1.) eine Veräußerung und Belastung von Grundstücken kann nur mit Genehmigung der Mitgliederversammlung erfolgen;
- 2.) jedes Vorstandsmitglied gem. § 26 BGB ist berechtigt, Einzelrechtsgeschäfte bis zu einem vom Verwaltungsrat festgelegten Betrag zu tätigen;
- 3.) Das Eingehen von Dauerschuldverhältnissen gleich welcher Art, Höhe sowie Laufzeit ist nur unter Zustimmung des Verwaltungsrates zulässig.

§ 11 DER VERWALTUNGSRAT

Dem Verwaltungsrat gehören an:

- 1.) der Alterspräsident
- 2.) die Abteilungsleiter, im Verhinderungsfalle deren Stellvertreter
- 3.) 6 weitere, durch die Mitgliederversammlung zu wählende, nicht dem Vorstand angehörende Mitglieder

Aufgaben des Verwaltungsrates

- 1.) Festlegung der Betragskompetenz pro Einzel-Rechtsgeschäft gem. § 10 Vorstand für die Vorstandsmitglieder gem. § 26 BGB
- 2.) Beratung und Unterstützung des Vorstandes
- 3.) Entwicklung und Abstimmung der Vereinspolitik mit dem Vorstand
- 4.) Übernahme besonderer Aufgaben insbesondere
 - Werbung
 - Organisation und Überwachung der Durchführung der Pflege und Instandhaltung der gesamten Sportanlage
 - Organisation und Durchführung von Veranstaltungen des Hauptvereins
- 5.) Genehmigung von Kreditaufnahmen durch den Vorstand; hierunter fallen auch Bürgschaftserklärungen, die im Namen des Vereins abgegeben werden sollen
- 6.) Genehmigung zur Prozeßführung

7.) Genehmigung von Vertragsabschlüssen gleich welcher Art,
Höhe und Laufzeit.

Die Amts dauer des Verwaltungsrates beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied durch irgendwelche Veranlassungen aus, so beruft der Verwaltungsrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann. Mitglieder des Verwaltungsrates, die unentschuldigt 2 Verwaltungsratssitzungen pro Kalenderjahr versäumen und/oder ihren Aufgaben nicht ordnungsgemäß nachkommen, können vom Verwaltungsrat ihres Amtes enthoben werden. Soweit es sich dabei um Vertreter der Abteilungen handelt, haben die Abteilungen ein Vorschlagsrecht für den Ersatzmann. Alle Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse der Sitzungen des Vorstandes mit dem Verwaltungsrat ist ein Protokoll zu führen, das vom Leiter der Sitzung und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Leiter der Sitzung ist, sofern diese mit dem Vorstand zusammen stattfinden, der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung dessen Stellvertreter. Beruft der Verwaltungsrat eine Sitzung ohne den Vorstand ein, so ist jeweils aus dessen Mitte der Sitzungsleiter und Protokollführer zu wählen.

§ 12
KASSENPRÜFUNGEN

Von der Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und den Jahrabschluß zu überprüfen. Sie berichten darüber schriftlich der Mitgliederversammlung und stellen Antrag auf Entlastung des Vorstandes, des Verwaltungsrates und der Schatzmeister.

§ 13

ABTEILUNGEN

Die Durchführung des Vereinsbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung hat einen Abteilungsleiter und einen oder mehrere Stellvertreter. Die Abteilungsleitung arbeitet fachlich unter eigener Verantwortung. Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese nicht der Prüfung durch den Vorstand, Verwaltungsrat und den Kassenprüfern.

Die Jugendabteilungsleitung wird auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Die Wahl der sonstigen Abteilungsleitungen muß in gesonderten, entsprechend den Bestimmungen über die Mitgliederversammlung einzuberufenden Abteilungsversammlungen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung stattgefunden haben. Wahlberechtigt sind alle für die jeweiligen Abteilungen eingetragenen Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Es müssen mindestens 15 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein. Die Abteilungsleitungen sind an die Weisungen des Vorstandes gebunden; ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Bestätigung durch die Mitgliederversammlung erfolgt nicht.

Der Vorstand des Vereins ist rechtzeitig von jeder Abteilungsversammlung im Sinne dieses Paragraphen zu verständigen. An dieser Versammlung muß mindestens ein Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB teilnehmen. Über die Abteilungsversammlungen im Sinne dieses Paragraphen ist ein Protokoll zu führen, das vom Abteilungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Schrift ist dem 1. Vorsitzenden auszuhändigen.

§ 14
SATZUNGSÄNDERUNGEN

Über Änderung der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderungen der Satzung bedürfen in ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Wird eine Satzungsbestimmung, die eine Voraussetzung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neueingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

§ 15
AUFLÖSUNG DES VEREINS

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zwecke besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt, daß mindestens die Hälfte der gesamten stimmberechtigten Mitgliederzahl erschienen ist. Ist diese Zahl nicht erreicht, so muß eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließt. Die Mitgliederversammlung ernennt einen oder mehrere Liquidatoren, die in das Vereinsregister einzutragen sind.

Nach Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation muß das vorhandene Reinvermögen an die Stadt St. Ingbert fallen, die es ihrerseits wieder gemeinnützigen Sportzwecken zuführen muß.

Eine Fusion, die eine Vereinigung mit einem anderen Sportverein oder mit mehreren Sportvereinen zur Folge hat, bedeutet keine Auflösung des Vereins. Eine Fusion kann nur von der Mitgliederversammlung oder einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn:

- 1.) in der Versammlungseinberufung die Fusion als Tagesordnungspunkt eingesetzt war,
- 2.) der Verwaltungsrat mit 2/3 Stimmenmehrheit seine Zustimmung dazu gegeben hat und
- 3.) 2/3 Stimmenmehrheit bei den erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern erzielt wird.

St. Ingbert, den 21. Januar 1983

Kernmark:

Im Vereinsregister aus 30. September 1983
eingetragen

30 Sep. 1983



